



Organisationsreglement 2021

Tellco pk

Tellco pk
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 50 00
tellco.ch

gültig per 1. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3	D	Anlagekommission	13
1	Stiftungsorgane	4	21	Zusammensetzung der Anlagekommission des Stiftungsrats	13
2	Organe	4	22	Amtsdauer der Anlagekommission des Stiftungsrats	13
A	Stiftungsrat	4	23	Konstituierung der Anlagekommission des Stiftungsrats	13
3	Zusammensetzung	4	24	Aufgaben und Kompetenzen	14
4	Wahl des Stiftungsrats	4	25	Einberufung	14
	Organisation / Wahlbüro	4	26	Beschlussfassung	14
	Wählbarkeit	4	27	Protokollführung	15
	Vorschlagsrecht	4			
	Wahlverfahren	5	II	Gemeinsame Bestimmungen	15
5	Amtsdauer	6	28	Abweichende Bestimmungen	15
6	Ausscheiden	6	29	Schweigepflicht	15
7	Ersatzwahlen	6	30	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	15
8	Konstituierung	6	31	Verantwortlichkeit	15
9	Sitzungen	7	III	Schlussbestimmungen	16
10	Beschlussfassung	7	32	Änderungen	16
11	Zeichnungsrecht	7	33	Inkrafttreten	16
12	Aufgaben und Kompetenzen	7		Verhaltensrichtlinien zur Wahrung der Integrität und Loyalität	17
13	Rechnungslegung	8			
14	Aus- und Weiterbildung	8	Anhang		17
15	Vermögensverwaltung	8	I	Grundsätze	17
16	Controlling und Berichterstattung	9	II	Eigengeschäfte	17
17	Verwaltung	9	III	Offenlegung von Interessenverbindungen	17
18	Kontrolle	10	IV	Vermeidung von Interessenkonflikten	18
			V	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	18
B	Geschäftsführungsstelle	10	VI	Persönliche Vermögensvorteile	18
19	Aufgaben und Pflichten	10	VII	Sanktionen	18
C	Vorsorgekommission	10			
20	Vorsorgekommission	10			
	Zusammensetzung und Wahl	11			
	Amtsdauer	11			
	Konstituierung	11			
	Aufgaben und Kompetenzen	11			
	Sitzungen, Beschlussfassung	12			
	Protokollführung	13			
	Unterschriftenregelung	13			

1 Ausgangslage

- 1.1 Um die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG durchzuführen, hat sich der Arbeitgebende der Tellco pk (nachfolgend «Stiftung» genannt) angeschlossen.
- 1.2 Aufgrund dieses Anschlusses wird ein Anschlussverhältnis zwischen der Stiftung und dem Arbeitgebenden sowie ein Vorsorgeverhältnis zwischen der Stiftung und den versicherten Arbeitnehmenden des Arbeitgebenden begründet. Diese Verhältnisse werden durch entsprechende Verträge bzw. den Erlass von reglementarischen Bestimmungen durch den Stiftungsrat geregelt.
- 1.3 Die Stiftung richtet für die Durchführung der beruflichen Vorsorge für jeden angeschlossenen Arbeitgebenden ein organisatorisch und rechnungsmässig separat verwaltetes Vorsorgewerk gemäss Gesetz und den vertraglichen Bestimmungen ein.
- 1.4 Jedes Vorsorgewerk ist einem rechnerischen Verbund (nachfolgend «Compartment» genannt) zugeordnet. Die Stiftung führt vier verschiedene Compartments (PRO, PULSE, FLEX oder INDIVIDUA). Die Compartments unterscheiden sich dabei wie folgt:
 - PRO
 - gemeinschaftliche Vermögensanlage für alle angeschlossenen Vorsorgewerke;
 - die Anlagestrategie basiert auf einem Aktienanteil von 25 %;
 - die angeschlossenen Vorsorgewerke treffen keine eigenen Anlageentscheide;
 - Rückstellungen und Deckungsgrad werden auf Ebene Compartment gebildet bzw. ermittelt; der Deckungsgrad ist grundsätzlich für alle Vorsorgewerke gleich; Vorsorgewerke können jedoch ein Konto für freie Mittel oder eigene Wertschwankungsreserven aufweisen.
 - PULSE
 - gemeinschaftliche Vermögensanlage für alle angeschlossenen Vorsorgewerke;
 - die Anlagestrategie basiert auf einem Aktienanteil von 40 %;
 - die angeschlossenen Vorsorgewerke treffen keine eigenen Anlageentscheide;
 - Rückstellungen und Deckungsgrad werden auf Ebene Compartment gebildet bzw. ermittelt; der Deckungsgrad ist grundsätzlich für alle Vorsorgewerke gleich; Vorsorgewerke können jedoch ein Konto für freie Mittel oder eigene Wertschwankungsreserven aufweisen.
 - FLEX
 - jedes angeschlossene Vorsorgewerk kann aus den durch den Stiftungsrat bestimmten Anlagestrategiefonds (Tellco Classic – Strategie 10, 25 oder 45) wählen;
 - Rückstellungen und Deckungsgrad werden auf Ebene Vorsorgewerk gebildet bzw. ermittelt.
 - INDIVIDUA
 - bei ausreichender Grösse und Risikofähigkeit kann ein einzelnes Vorsorgewerk ein eigenes Compartment mit individuellen Vermögensanlagen bilden;
 - das angeschlossene Vorsorgewerk trifft (im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagemöglichkeiten) eigene Anlageentscheide und bildet zu diesem Zweck eine Anlagekommission;
 - Rückstellungen und Deckungsgrad werden auf Ebene Vorsorgewerk gebildet bzw. ermittelt.
- 1.5 Dieses Reglement regelt die Organisation der Stiftung sowie insbesondere die Aufgaben des Stiftungsrats, der Vorsorgekommissionen und der Geschäftsführungsstelle.

I Stiftungsorgane

2 Organe

- 2.1 Die Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsrat;
 - b) die Vorsorgekommissionen der jeweiligen Vorsorgewerke;
 - c) die Revisionsstelle;
 - d) der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge;
 - e) die Geschäftsführungsstelle.

A Stiftungsrat

3 Zusammensetzung

- 3.1 Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- 3.2 Er setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenvertretern zusammen.

4 Wahl des Stiftungsrats

Organisation / Wahlbüro

- 4.1 Für die Durchführung der Wahl setzt der Stiftungsrat ein Wahlbüro am Sitz der Stiftung ein. Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern.

- 4.2 Die Mitglieder des Wahlbüros können aus folgenden Personenkreisen bestimmt werden:
- a) Mitarbeiter der Geschäftsführungsstelle bzw. der administrativen Verwaltung;
 - b) Mitarbeiter der mit dem Expertenmandat oder der Revision betrauten Firmen.

Personen, welche als Arbeitnehmenden- oder Arbeitgebendenvertreter für den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

- 4.3 Massgeblich für die Durchführung des Wahlverfahrens ist der Datenbestand, der zu Beginn des Wahlverfahrens im technischen Verwaltungssystem geführt wird. Das Wahlverfahren beginnt:
- a) bei Erneuerungswahlen: mit der Verabschiedung der ordentlichen Jahresrechnung zum Zeitpunkt des Wahljahres durch den Stiftungsrat;
 - b) bei Ersatzwahlen: mit dem Bekanntwerden des Ausscheidens des / der Mitgliedes / Mitglieder des Stiftungsrats.

Wählbarkeit

- 4.4 Als Stiftungsrat wählbar sind:
- a) als Arbeitgebendenvertreter: die Arbeitgebendenvertreter in den Vorsorgewerken, sofern der Anschlussvertrag mit dem angeschlossenen Unternehmen nicht gekündigt ist;
 - b) als Arbeitnehmendenvertreter: die Arbeitnehmendenvertreter in den Vorsorgewerken, sofern der Anschlussvertrag mit dem angeschlossenen Unternehmen nicht gekündigt ist.

Nicht als Stiftungsrat wählbar sind jedoch die externen Vertreter der Vorsorgewerke.

Vorschlagsrecht

- 4.5 Die Arbeitnehmendenvertreter jedes Vorsorgewerks haben das Recht, einen Arbeitnehmendenkandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen. Sie üben das Vorschlagsrecht gemeinsam aus.

- 4.6 Die Arbeitgebendenvertreter jedes Vorsorgewerks haben das Recht, einen Arbeitgebendenkandidaten zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen. Sie üben das Vorschlagsrecht gemeinsam aus.
- 4.7 Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, so hat der Stiftungsrat die entsprechende Zahl zusätzlicher Kandidaten beizubringen. Dabei schlagen die Arbeitnehmendenvertreter des Stiftungsrats die Arbeitnehmendenvertreter-Kandidaten vor.
- 4.8 Die Kandidatur setzt eine schriftliche Erklärung der Kandidaten voraus, nach der sie bei einer Wahl bereit sind, das Mandat anzunehmen, und alle Wahlvoraussetzungen erfüllen.

Wahlverfahren

- 4.9 Die Vorsorgewerke werden aufgerufen, innerhalb eines Monats ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlaufrufs schriftlich per Einschreiben und mit ordentlicher Briefpost ihre Kandidaturen für den Stiftungsrat einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kandidatur beim Wahlbüro relevant. Dazu ist ausschliesslich das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Zusätzlich zum offiziellen Formular sind der Kandidatur (jeweils in aktueller Ausgabe) ein unterzeichneter Lebenslauf sowie ein Straf- und ein Betreibungsregisterauszug beizulegen.
- 4.10 Die Kandidaturen werden auf die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen geprüft. Verspätet eingereichte Kandidaturen werden vom Wahlverfahren ausgeschlossen. Kandidaturen mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben sind mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zu korrigieren (Einschreiben und Poststempel), ansonsten werden sie ebenfalls vom Wahlverfahren ausgeschlossen.
- 4.11 Stehen nicht mehr Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.
- 4.12 Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, so erstellt das Wahlbüro innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgebendenvertretern und mit den kandidierenden Arbeitnehmendenvertretern. Die Reihenfolge der Namen der Kandidaten auf den Wahllisten bestimmt sich nach Massgabe des Zeitpunkts der Einreichung der Kandidatur, bei gleichzeitiger Einreichung nach dem Alphabet.
- 4.13 Nach Zustellung der Wahllisten an die Vorsorgewerke wählen die Arbeitgebendenvertreter der Vorsorgekommissionen die Arbeitgebendenvertreter, und die Arbeitnehmendenvertreter der Vorsorgekommissionen wählen die Arbeitnehmendenvertreter in geheimer Wahl in den Stiftungsrat. Jedes Mitglied der Vorsorgekommission hat ein Stimmrecht.
- 4.14 Die Stimmabgabe durch die Vorsorgekommissionen erfolgt brieflich; die Frist beträgt einen Monat ab Versanddatum (Poststempel) der Wahllisten. Die eingegangenen Wahllisten werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahllisten. Ungültig sind insbesondere:
 - a) unleserlich ausgefüllte Wahllisten;
 - b) Wahllisten mit handschriftlichen Eintragungen, welche für die Wahl nicht erforderlich sind;
 - c) Wahllisten, welche nicht innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist beim Wahlbüro eintreffen;
 - d) Wahllisten, welche Namen von Personen enthalten, die nicht auf der vom Wahlbüro erstellten Wahlliste aufgeführt sind.

- 4.15 Auf Wahllisten, welche mehr Kandidaten enthalten, als Stiftungsräte zur Wahl stehen, werden die überzähligen Kandidaten gestrichen, und zwar von unten rechts, beginnend mit dem letzten auf der Wahlliste aufgeführten Kandidaten, nach oben links.
- 4.16 Ebenfalls gestrichen werden die Wiederholungen von Kandidaten, die mehr als einmal auf der Wahlliste aufgeführt sind (keine Kumulation möglich).
- 4.17 Die gültigen Stimmen werden ausgezählt. Das Resultat wird protokolliert und notariell beglaubigt.
- 4.18 Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4.19 Pro angeschlossenem Unternehmen kann nur ein Vertreter gewählt werden. Werden von einem angeschlossenen Unternehmen mehrere Vertreter gewählt, nimmt der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4.20 Das Wahlergebnis wird den Vorsorgewerken spätestens nach einem Monat bekannt gegeben.
- 4.21 Personelle Wechsel im Stiftungsrat werden zudem der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend gemeldet. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

5 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6 Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte erfüllt ist:

- a) es besteht kein Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Arbeitgebenden;
- b) es besteht kein ungekündigter Anschlussvertrag mit dem Arbeitgebenden;
- c) das Mitglied erfüllt als Arbeitgebenden- bzw. Arbeitnehmendenvertreter die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr;
- d) das Mitglied erklärt seinen Rücktritt.

7 Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, so rückt für die verbleibende Amtszeit der bei der letzten ordentlichen Wahl nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.

8 Konstituierung

- 8.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, davon einen Vertreter der Arbeitgebenden und einen Vertreter der Arbeitnehmenden. Wiederwahlen sind möglich.

Den Vorsitz des Stiftungsrats hat jährlich alternierend der Präsident oder der Vizepräsident inne.

Bei der Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten zählt die Stimme des Vorsitzenden nicht doppelt. Das Verfahren bei Stimmengleichheit richtet sich hier nach Art. 51 Abs. 4 BVG, wobei als neutraler Experte der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge bestimmt wird.

9 Sitzungen

- 9.1 Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Vorsitzenden mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

10 Beschlussfassung

- 10.1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 10.2 Die Entscheide und Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid. Der Stichentscheid liegt jährlich alternierend beim Präsidenten bzw. Vizepräsidenten (vgl. Ziff. 8).

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind einstimmig zu fassen.

- 10.3 Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll gibt sämtliche Beschlüsse sowie die wichtigsten Diskussionen wieder. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann auch die wortgetreue Wiedergabe seines Votums verlangen.

11 Zeichnungsrecht

- 11.1 Sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats kommt die Kollektivunterschrift zu zweien zu.
- 11.2 Der Stiftungsrat kann weitere zeichnungsberechtigte Personen ernennen.

12 Aufgaben und Kompetenzen

- 12.1 Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung (die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen von der Geschäftsführungsstelle geführt wird). Er vertritt die Stiftung nach aussen.
- 12.2 Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Vermögen so verwaltet wird, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.
- 12.3 Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:
- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d) Festlegung der den Vorsorgewerken zur Verfügung stehenden Anlagepools sowie Genehmigung der Anlagestrategie der Poolanlagen (Compartments PRO und PULSE);
 - e) Überprüfung und vorgängige Genehmigung der von einem Vorsorgewerk gewählten Anlagestrategie (Compartments FLEX und INDIVIDUA);



- f) Oberaufsicht bei individueller Vermögensanlage auf Stufe Vorsorgewerk (Compartments FLEX und INDIVIDUA);
- g) Überwachung der Jahresperformance (alle Compartments);
- h) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung, jeweils auf den 31. Dezember;
- i) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- j) Festlegung der Organisation der Stiftung und Bezeichnung der für die Stiftung unterschriftsberechtigten Personen;
- k) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Anlagekommission (sofern nicht in der Kompetenz der Vorsorgekommission);
- l) Bestimmung von weiteren externen Experten wie z. B. Investment-Controllern, welche den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe unterstützen;
- m) Ernennung und Abberufung der Geschäftsführungsstelle;
- n) Wahl und Abberufung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- o) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- p) Sicherstellung der Informationen an die Versicherten;
- q) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;
- r) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
- s) Entscheid über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder und der Anlagekommission für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen;
- t) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- u) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung.

12.4 Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

12.5 Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.

12.6 Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebenden oder den Versicherten vorbehalten.

13 Rechnungslegung

Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2014 zu erfolgen. Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen.

14 Aus- und Weiterbildung

Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

15 Vermögensverwaltung

15.1 Der Stiftungsrat bestimmt die Vermögensverwalter. Der Stiftungsrat legt im Anlagereglement die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Stiftung anlegen und verwalten.

- 15.2 Der Stiftungsrat lässt sich in der Vermögensverwaltung der Compartments PRO, PULSE und FLEX durch eine Anlagekommission unterstützen.
- 15.3 Der Stiftungsrat hat bezüglich der Vermögensanlagen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Anforderungen, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Stiftung anlegen und verwalten;
 - b) Erlass eines Anlagereglements sowie einer Reservpolitik, die Ziele und Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung festhalten;
 - c) Genehmigung der Vermögensverwaltungsstrategie (strategische Vermögenszusammensetzung) aller Compartments;
 - d) nachvollziehbare Gestaltung, Überwachung und Steuerung einer ertrags- und risikogerechten Vermögensbewirtschaftung für alle Compartments.
- 15.4 Die Vermögensanlagen sind sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen. Der Stiftungsrat achtet bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist. Renditeziele sind auf die Fähigkeit der Compartments abzustimmen, um marktbedingt zu erwartende Wertschwankungen des Gesamtvermögens ausgleichen zu können.
- 15.5 Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestands.

16 Controlling und Berichterstattung

- 16.1 Das Investment-Controlling ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung und Überwachung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.
- 16.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen unabhängigen Controller. Der Controller muss von der Vermögensverwaltung sowie von der Geschäftsführungsstelle organisatorisch sowie personell getrennt sein. Zu den Aufgaben des Controllers zählen insbesondere:
- a) Unterstützung des Stiftungsrats bei Festlegung der Anlagestrategien (Compartments PRO, PULSE und FLEX);
 - b) Kontrolle der Vermögensstruktur und insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bandbreiten sowie Anlagerichtlinien bei allen Compartments;
 - c) Mitwirkung bei der periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit der Anlagerichtlinien;
 - d) dem Stiftungsrat und der Anlagekommission als Ansprechpartner zur Verfügung stehen bei Fragen der Vermögensverwaltung;
 - e) Mitwirkung bei der periodischen Erstellung einer Studie zur Ermittlung des Sollwertes der Wertschwankungsreserve gemäss dem Reglement «Rückstellungen und Schwankungsreserven» sowie Vergleich des ermittelten Wertes mit den vorhandenen Reserven;
 - f) Aufbereitung von führungsrelevanten Informationen auf Bestellung der Anlagekommission oder des Stiftungsrats.
- 16.3 Die Präsentation der Ergebnisse durch den unabhängigen Controller erfolgt vor der Anlagekommission und mindestens einmal jährlich vor dem Stiftungsrat.

17 Verwaltung

Der Stiftungsrat überträgt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführungsstelle.

18 Kontrolle

- 18.1 Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Die Revisionsstelle nimmt die Aufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- 18.2 Die Stiftung hat durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mindestens alle drei Jahre überprüfen zu lassen,
- a) ob die Stiftung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 18.3 Falls die Revisionsstelle und / oder der Experte bei der Führung der Stiftung Mängel feststellen, haben sie den Stiftungsrat und, falls notwendig, die Aufsichtsbehörde zu informieren sowie geeignete Massnahmen zu deren Behebung vorzuschlagen.

B Geschäftsführungsstelle

19 Aufgaben und Pflichten

- 19.1 Die Geschäftsführungsstelle hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es kann hierzu ein Pflichtenheft erstellt werden.
- 19.2 Sie führt – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen – die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten, die Vorbereitung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang, sowie für die Abfassung des Jahresberichts besorgt.
- 19.3 Zu den der Geschäftsführungsstelle übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:
- a) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
 - b) Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen mit beratender Stimme;
 - c) Verkehr mit den Behörden für die laufende Geschäftsführung;
 - d) Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
 - e) Auskunftserteilung an die Versicherten;
 - f) Bearbeitung aller übrigen mit dem Ziel und Zweck der Stiftung zusammenhängenden Probleme;
 - g) die Meldung an die Aufsicht derjenigen Arbeitgeber, welche ihre reglementarischen Beiträge innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin nicht überwiesen haben.
- 19.4 Personen, welche die Aufgaben der Geschäftsführungsstelle der Stiftung wahrnehmen, müssen umfassende praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.
- 19.5 Die Geschäftsführungsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Stiftungsrats.

C Vorsorgekommission

20 Vorsorgekommission

- 20.1 Für jeden Anschluss an die Stiftung bildet die Stiftung ein eigenes Vorsorgewerk. Alle Vorsorgewerke sind voneinander organisatorisch und wirtschaftlich unabhängig.

Zusammensetzung und Wahl

- 20.2 Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus Arbeitgebendenvertretern, die vom Arbeitgebenden ernannt werden;
 - b) aus gleich vielen Arbeitnehmendenvertretern, die aus der Mitte der Versicherten unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien gewählt werden.
- 20.3 Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche im Vorsorgewerk versicherten Arbeitnehmenden, welche in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Aussenstehende Arbeitnehmendenvertreter sind nicht wählbar.
- Die Arbeitnehmenden bestimmen ihre Vertreter aus ihrem jeweiligen Kreis.
- Die Arbeitgebendenvertreter werden durch den Arbeitgebenden bestimmt. Im Compartment INDIVIDUA dürfen keine aussenstehende Arbeitgebendenvertreter bestimmt werden.
- 20.4 Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 20.5 Für Nachwahlen gilt das gleiche Vorgehen.
- 20.6 Die Wahl ist der Stiftung durch ein Wahlprotokoll schriftlich mitzuteilen.
- 20.7 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.
- 20.8 Personelle Änderungen in den Vorsorgekommissionen sind der Stiftung unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

Amtsdauer

- 20.9 Sofern die Vorsorgekommission nichts anderes bestimmt, ist die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommission auf fünf Jahre festgesetzt. Ein Mitglied scheidet bei Auflösung des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgebenden, durch allfällige Abwahl (durch die Arbeitnehmendenvertreter des Vorsorgewerks) bzw. Bestimmung des Arbeitgebenden (für die Arbeitgebendenvertreter) aus. In diesen Fällen ist die Vakanz gemäss Ziff. 21.3 neu zu besetzen.

Konstituierung

- 20.10 Jede Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben und Kompetenzen

- 20.11 Die Vorsorgekommission vertritt die Interessen des Vorsorgewerks gegenüber dem Stiftungsrat und führt das Vorsorgewerk des Arbeitgebenden nach Massgabe der Urkunde sowie der geltenden Reglemente, dies bedeutet insbesondere:
- a) die Verwaltung der einzelnen Vorsorgewerke;
 - b) den Vollzug der Vorsorgepläne;
 - c) die Information der Versicherten;
 - d) die Überwachung, ob der Arbeitgebende die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt;

- e) das Unterstützen beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente;
- f) den Beschluss über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerks nach Massgabe des Stiftungszwecks unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes;
- g) das Einholen der Zustimmung zur Auflösung der Anschlussvereinbarung bei allen Versicherten, wobei das absolute Mehr benötigt wird.

Zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen bei individueller Anlagestrategie (Compartment INDIVIDUA).

Bei Vorsorgewerken mit eigener Anlagestrategie ergeben sich zusätzlich folgende Kompetenzen:

- h) Antragstellung nach Massgabe der Anlagebestimmungen an den Stiftungsrat über die Anlagestrategie und deren Bandbreiten sowie die mit der Vermögensverwaltung betrauten Institute;
- i) Antragstellung an den Stiftungsrat über die Bildung von Rückstellungen und Reserven des Vorsorgewerks;
- j) Antragstellung an den Stiftungsrat über notwendige Sanierungsmassnahmen und Wahrnehmung der gesetzlichen Informationspflichten im Falle einer Unterdeckung des Vorsorgewerks;
- k) Entscheid über die Verzinsung des Altersguthabens;
- l) Antragstellung an den Stiftungsrat über den für das Vorsorgewerk massgebenden Umwandlungssatz im Rahmen der Bestimmungen des Vorsorgereglements.

20.12 Der Vorsorgekommission steht bei der Stiftung das Einsichtsrecht in alle Unterlagen zu, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Sitzungen, Beschlussfassung

20.13 Jede Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerks erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr bei kollektiver Vermögensanlage bzw. viermal pro Jahr bei eigener Vermögensanlage.

20.14 Die Vorsorgekommission wird durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Stellvertreter mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder der Vorsorgekommission kann auf Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Die Vorsorgekommission kann auch einberufen werden, wenn dies von einem Mitglied der Vorsorgekommission beantragt wird.

20.15 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet oder in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter.

20.16 Die Vorsorgekommission beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Vorsorgekommission mit Stichentscheid. Vorsorgekommissionen, die nur aus zwei Mitgliedern bestehen, können Beschlüsse nur einstimmig fassen.

20.17 Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt die Vorsorgekommission den Geschäftsgang selbstständig. Sie kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden und Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Protokollführung

- 20.18 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgebenden- und einen Arbeitnehmendenvertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind der Stiftung einzureichen.
- 20.19 Die Beschlüsse sind gegebenenfalls den Versicherten bekannt zu geben, wobei vorgängig die Zustimmung des Stiftungsrats einzuholen ist.
- 20.20 Jedes Mitglied der Vorsorgekommission kann die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern der Vorsorgekommission jederzeit zur Einsichtnahme offen.
- 20.21 Sämtliche Protokolle sind dem Stiftungsrat unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstermin bzw. nach dem Entscheid zuzustellen.

Unterschriftenregelung

- 20.22 Hat die Vorsorgekommission nichts anderes beschlossen, unterzeichnen für Korrespondenz mit der Stiftung je ein Arbeitgebenden- und ein Arbeitnehmendenvertreter kollektiv zu zweien.

D Anlagekommission

Wenn ein Vorsorgewerk die Anlagestrategie selber festlegen kann (Compartment INDIVIDUA), übernimmt die Anlagekommission des Vorsorgewerks die Verwaltung des Vermögens nach Massgabe der Bestimmungen in Ziff. 24 bis Ziff. 27 der Anlagekommission. Die Bestimmungen für die Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung der Anlagekommission des Stiftungsrats (Ziff. 21 bis Ziff. 23) gelten dabei sinngemäss auch für die Anlagekommission der Vorsorgekommission. Ein externes Mitglied ist jedoch nicht zwingend vorzusehen. Der Stiftungsrat bildet eine Anlagekommission, welche die Verwaltung des Vermögens für alle anderen Vorsorgewerke (Compartments PRO, PULSE und FLEX) wahrnimmt.

21 Zusammensetzung der Anlagekommission des Stiftungsrats

- 21.1 Die Mitglieder der Anlagekommission werden vom Stiftungsrat ernannt.
- 21.2 Die Anlagekommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrats sowie mindestens einem externen Mitglied. Externe Mitglieder müssen unabhängig von der Vermögensverwaltung sowie der Geschäftsführung sein. Ein externes Mitglied hat den Vorsitz inne. Vermögensverwalter können Einsitz erhalten, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

22 Amtsdauer der Anlagekommission des Stiftungsrats

Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlagekommission beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

23 Konstituierung der Anlagekommission des Stiftungsrats

Die Anlagekommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

24 Aufgaben und Kompetenzen

24.1 Die Anlagekommission:

- a) beantragt beim Stiftungsrat die Anlagestrategien, deren Bandbreiten sowie die entsprechende Wertschwankungsreserve (Ziel- und / oder minimale Wertschwankungsreserve) sowohl für die individuellen Anlagestrategien der Vorsorgewerke / Compartments (Compartments FLEX und INDIVIDUA) wie auch für die Poolanlagen (Compartments PRO und PULSE);
- b) bestimmt die Vermögensverwalter nach Vorgabe des Stiftungsrats;
- c) legt die taktische Allokation der Poolanlagen (Compartments PRO, PULSE und FLEX) fest;
- d) übt allfällig mit der Anlage der Vermögen verbundene Stimmrechte aus;
- e) überwacht die Anlagetätigkeit und die Einhaltung des Anlagereglements und informiert unverzüglich den Stiftungsrat über allfällige Abweichungen von dem Anlagereglement, den Anlagestrategien oder anderen vom Stiftungsrat festgelegten Anlagezielen;
- f) stellt die Berichterstattung über die Anlagetätigkeiten an den Stiftungsrat sicher.

24.2 Die Anlagekommission erledigt die ihr zugewiesenen Aufgaben selbstständig und nach Massgabe des erteilten Auftrags. Das durch den Stiftungsrat erlassene Anlagereglement und die durch den Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategien bilden hierzu die Basis. Der Stiftungsrat kann verlangen, dass die Anlagekommission in bestimmten Fällen bzw. bei gewissen Handlungen seine Zustimmung einholen muss.

24.3 Die Anlagekommission kann für die Erledigung ihrer Aufgaben spezialisierte Personen oder Institutionen beiziehen.

24.4 Die Anlagekommission erstattet dem Stiftungsrat anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Anlagetätigkeit. Aussergewöhnliche Vorfälle sind dem Stiftungsrat laufend zu melden.

25 Einberufung

25.1 Die Anlagekommission wird, so oft es die Geschäfte erfordern – mindestens jedoch einmal pro Quartal – durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden.

25.2 Die Anlagekommission kann auch einberufen werden, wenn es von einem Mitglied der Anlagekommission beantragt wird.

26 Beschlussfassung

26.1 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet oder in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter.

26.2 Die Anlagekommission kann an ihrer Sitzung Beschlüsse fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Zirkularbeschlüsse sind einstimmig zu fassen.

26.3 Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

26.4 Ist bei ausserordentlichen Verhältnissen die Einberufung der Anlagekommission nicht möglich und erachtet eines der Kommissionsmitglieder einen sofortigen Entscheid des Wertes von Anlagen als dringend, ist unverzüglich der Präsident oder Vizepräsident des Stiftungsrats zu konsultieren.

27 Protokollführung

Über die Verhandlungen der Anlagekommission ist ein Beschlussprotokoll mit Begründungen zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Indessen kann jedes Mitglied die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten sind dem Stiftungsrat zuzustellen und stehen dem Stiftungsrat sowie der Anlagekommission jederzeit zur Einsichtnahme offen.

II Gemeinsame Bestimmungen

28 Abweichende Bestimmungen

Weichen Bestimmungen dieses Organisationsreglements von der Stiftungsurkunde oder vom Vorsorgereglement ab, gehen diese Bestimmungen denjenigen des Organisationsreglements vor.

29 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Vorsorgekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung der Pensionskasse betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

30 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die Art. 48f ff. BVV 2 sowie die Verhaltensrichtlinien im Anhang.

31 Verantwortlichkeit

31.1 Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Vorsorgekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

31.2 Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 Obligationenrecht sinngemäss.



tellco

III Schlussbestimmungen

32 Änderungen

Dieses Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Das geänderte Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

33 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom Stiftungsrat am 21. September 2021 genehmigt und wird per 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Schwyz, 21. September 2021

Tellco pk
Stiftungsrat

Peter Hofmann
Präsident

Pierre Christen
Vizepräsident

Anhang

Verhaltensrichtlinien zur Wahrung der Integrität und Loyalität

I Grundsätze

1. Die Verhaltensrichtlinien gelten für alle Verantwortlichen der Stiftung (insbesondere Mitglieder des Stiftungsrats, Mitglieder der Vorsorge- und Anlagekommissionen, die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung).
2. Die Verantwortlichen der Stiftung wahren sorgfältig die Interessen der Stiftung, der Versicherten und der Rentenbezüger.
3. Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
4. Personen, welche die Geschäftsführung der Stiftung ausüben, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.
5. Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen und die Art. 48g bis 48l BVV 2 einhalten.
6. Personelle Wechsel in dem Stiftungsrat, der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden, wenn die Mutation auch im Handelsregister anzumelden ist oder die Person im letzten Geschäftsbericht aufgeführt ist.
7. Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

II Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Missbräuchlich sind namentlich die folgenden Verhaltensweisen, unabhängig davon, ob daraus Vermögensvorteile resultieren:

- a) das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines Vermögensvorteils;
- b) das Handeln mit einem Titel oder einer Anlage, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c) die Umschichtung von Depots der Stiftung ohne einen im Interesse der Stiftung liegenden Grund;
- d) das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Stiftung («front running», «parallel running», «after running»). Für «front running» und «after running» gilt eine Zeitspanne von 48 Stunden.

III Offenlegung von Interessenverbindungen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

IV Vermeidung von Interessenkonflikten

1. Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
2. Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen sowie den Bestimmungen von Art. 48i BVV 2 Rechnung tragen.

V Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

1. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den Interessen aller Destinatäre dienen.
2. Der Stiftungsrat legt fest, welche Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden als bedeutende Geschäfte gelten.
3. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden fordert der Stiftungsrat mindestens zwei Konkurrenzofferten ein und ist verantwortlich für eine objektive und transparente Evaluation. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, sodass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Die Entscheidung ist im Interesse der Versicherten zu fällen.

VI Persönliche Vermögensvorteile

1. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.
2. Persönliche Vermögensvorteile der Verantwortlichen, die über ihre schriftlich festgehaltenen, ordentlichen Entschädigungen hinausgehen und ihnen ohne ihre Funktion in der Stiftung nicht gewährt würden, sind unzulässig.
3. Entsprechende geldwerte Leistungen insbesondere in Form von Geldleistungen, Kickbacks, Retrozessionen und ähnlichen Zahlungen sind abzulehnen bzw. zurückzugeben. In offensichtlich missbräuchlichen Fällen orientiert die betroffene Person den Stiftungsrat.
4. Von dieser Regelung ausgenommen sind geschäftsübliche Einladungen und Gelegenheitsgeschenke, sofern die nachfolgenden Limiten nicht überschritten werden:
 - CHF 100.00 pro Fall
 - CHF 1'000.00 pro Geschäftspartner
 - CHF 2'000.00 als Gesamtlimite pro Jahr

Diese geschäftsüblichen Einladungen und Gelegenheitsgeschenke sind jedoch gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen.

5. Der Stiftungsrat trifft die zur Umsetzung dieser Bestimmungen geeigneten organisatorischen Massnahmen:
 - a) Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, haben jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie keine persönlichen Vermögensvorteile im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben;
 - b) In den Vermögensverwaltungsverträgen ist vorzusehen, dass allfällige Retrozessionen ausschliesslich der Stiftung gutzuschreiben sind.

VII Sanktionen

Bei Verstössen gegen die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften entscheidet die Stiftung über angemessene Sanktionen. Zu beachten ist zudem die Strafbestimmung von Art. 76 BVG.

Schwyz, 21. September 2021